



Teilnahmebedingungen für Freizeiten

Vorbemerkung zur Geschlechtsneutralität

Auf die Hinzufügung der jeweiligen weiblichen Formulierungen wurde bei geschlechtsspezifischen Hinweisen im Sinne der flüssigen Lesbarkeit und einer angemessenen Sprachqualität verzichtet. Alle personalen Begriffe sind sinngemäß geschlechtsneutral, also weiblich und männlich, zu lesen.

1. Veranstalter

Veranstalter der Freizeit ist die Grenzlandjugend Roetgen e.V., Offermannstraße 31, 52159 Roetgen - im Folgenden GLJ genannt. Die GLJ ist nach §75 KJHG anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen unter der Nummer 1500.

2. Anmeldung

Die Anmeldung ist an die auf der ersten Seite der Anmeldung angegebene Adresse zu senden, oder an sommerlager@grenzlandjugend.de. Die Teilnahme an der Freizeit erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Mit der Abgabe der Anmeldung liegt eine verbindliche Anmeldung vor, welche zur Zahlung des Teilnahmebeitrags verpflichtet. Die GLJ behält sich vor, Teilnehmer von der Freizeit auszuschließen. In diesem Fall wird der gezahlte Teilnahmebeitrag umgehend zurückerstattet. Der Teilnehmer und ggf. seine Eltern verpflichten sich, die Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

3. Zahlung

Mit Abgabe der Anmeldung ist der Teilnahmebeitrag ganz oder in Teilen zu zahlen. Der Teilnahmebeitrag sowie ggf. die Teilzahlungen sind auf der Anmeldung aufgeführt. Zahlungen sind in der Regel auf das Konto mit der IBAN DE38 3905 0000 0009 9260 07 bei der Sparkasse Aachen, BIC AACSD33XXX zu entrichten. Abweichende Bankverbindungen werden auf der Anmeldung angegeben. Wird der Teilnahmebeitrag in mehrere Teilzahlungen unterteilt, so ist die Restsumme bis spätestens 6 Wochen vor Freizeitbeginn auf das o.a. Konto einzuzahlen.

Bei sämtlichen Zahlungen muss immer der Vor- und Zuname des Teilnehmers sowie das Kürzel der Freizeit mit angegeben werden, um eine Zuordnung der Zahlung zu dem jeweiligen Teilnehmer vornehmen zu können.

4. Teilnahmebestätigung

Wenn die schriftliche Anmeldung und der Zahlungseingang erfolgt sind, erhält der Teilnehmer eine Bestätigung über die Anmeldung und ggf. weitere Informationen per Email. Dafür ist die Angabe einer Emailadresse unerlässlich.

Immer aktuelle Informationen unter

www.grenzlandjugend.de

Seite 1 von 1

Bankverbindungen:

Geschäftskonto: DE02 3905 0000 0009 9447 94

Spendenkonto: DE48 3905 0000 0009 9370 79

Sparkasse Aachen (BIC AACSD33XXX)



5. Rücktritt

Der Rücktritt von der Freizeit kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der GLJ erfolgen. Für den Fall des Rücktritts vor Beginn der Freizeit kann durch die GLJ nur dann eine Kostenerstattung gewährt werden, wenn ein nach Ermessen der GLJ annehmbarer Ersatz für den Teilnehmer durch den Rücktretenden vermittelt wird. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,- Euro erhoben. Nach Beginn der Fahrt kann in keinem Fall eine Rückerstattung von Teilnahmebeiträgen erfolgen. Die GLJ empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

Die GLJ kann zurücktreten, wenn

- a.) der Vertragspartner (Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigter) seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die vereinbarten Bedingungen nicht einhält.
- b.) die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- c.) die Mindestteilnehmerzahl (siehe jeweilige Anmeldung) nicht erreicht wird. Eine entsprechende Mitteilung muss dem Teilnehmer bis spätestens 3 Wochen vor Freizeitbeginn durch einfachen Brief oder Email zugegangen sein.

6. Haftung

Die GLJ haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Die GLJ empfiehlt daher den Abschluss einer Reisegepäck- und Reiseunfallversicherung. Der Teilnehmer haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

7. Mitwirkungspflicht der Teilnehmer

Die GLJ ist bemüht die Freizeit zur Zufriedenheit aller Teilnehmer vertragsgerecht durchzuführen. Die Reiseteilnehmer sind verpflichtet bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schaden gering zu halten.

Die Reiseteilnehmer sind insbesondere verpflichtet Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Freizeitleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese hat in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern das möglich ist. Unterlässt es der Reiseteilnehmer schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt unter Umständen ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

8. Versicherung

Alle Teilnehmer sind durch die GLJ für die Dauer des Aufenthalts unfallversichert. Für die Beschädigung und den Verlust von Sachen haften der Teilnehmer bzw. dessen Eltern. Bei Krankheitsfällen wird die Krankenversicherung des Teilnehmers in Anspruch genommen. Bei Freizeiten im Ausland hat der Teilnehmer für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz im Reiseland sowie allen Transitländern zu sorgen.

Sollte die GLJ für die Behandlung eines Teilnehmers für Kosten in Vorleistung treten, verpflichtet sich der Teilnehmer die Auslagen binnen 10 Tagen nach Rückkehr der GLJ zurück zu erstatten.



9. Betreuung

Alle Freizeiten werden von besonders ausgebildeten und ausgesuchten Kräften betreut. Alle Betreuer sind ehrenamtliche Mitarbeiter.

Der Teilnehmer und ggf. seine Eltern erklären, dass sich der Teilnehmer auch ohne Aufsichtsperson in Kleingruppen von mindestens 3 Personen frei bewegen darf. Auf Camping- und Lagerplätzen darf sich der Teilnehmer auch ohne Aufsicht z.B. zum Toilettengebäude bewegen. Sofern der Teilnehmer Schwimmer ist, darf er unter Aufsicht im Meer, anderen freigegebenen Gewässern sowie Badeanstalten schwimmen gehen.

10. Regeln / Ausschluss

Die GLJ erwartet, dass der Teilnehmer sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuer Folge leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert.

Wenn sich ein Teilnehmer trotz Abmahnung durch die GLJ oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet oder gegen die Gesetze und Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt, gibt der ReisetTeilnehmer der GLJ die Möglichkeit, ihn nach Abmahnung ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise auszuschließen und den ReisetTeilnehmer nach Hause zu schicken. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des ReisetTeilnehmers bzw. der Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort. Ein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinmissbrauchs und der Besitz oder der Konsum von illegalen Drogen jeglicher Art.

11. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Freizeit erfasst und speichert die GLJ die Angaben des Teilnehmers aus der Anmeldung. Der GLJ anvertraute Daten werden nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. Die Geburtsdaten benötigt die GLJ für die Gruppeneinteilung; Telefonnummern und Emailadresse dienen der Kontaktaufnahme, z.B. bei Rückfragen oder im Notfall.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Aachen als vereinbart.